

ABV e. V. - Luisenstraße 17 - 10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Jan Kürschner, Vorsitzender

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 08 02 54
10002 Berlin

Telefon - (030) 8009310-0
Telefax (030) 8009310-29

E-Mail info@abv.de
Internet www.abv.de

Per E-Mail

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2337

16. November 2023

23ee0027

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/1355

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) ist die Spitzenorganisation der 91 auf Landesrecht beruhenden öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungseinrichtungen der Angehörigen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure). Die ABV ist in das Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Registernummer R001025 eingetragen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir erlauben uns insofern, auf unsere Stellungnahme an das Ministerium der Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein vom 02.März 2023 zu verweisen, die wir Ihnen der Einfachheit halber beifügen (**Anlage_ABV** Stellungnahme vom 02.03.2023_23ee0007_FN; die eingescannten Unterschriften haben wir aufgrund Ihres Hinweises geschwärzt).

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Strunk

Patricia Köster

ABV e. V. - Luisenstraße 17 - 10117 Berlin

Ministerium der Justiz und Gesundheit
Schleswig-Holstein
Postfach 7145
24171 Kiel

Vorab per E-Mail

JuMi.Referat_II_33@jumi.landsh.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 08 02 54
10002 Berlin

Telefon - (030) 8009310-0
Telefax (030) 8009310-29

E-Mail info@abv.de
Internet www.abv.de

02. März 2023

23ee0007

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Aktenzeichen: II 334/3174-2-16-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) ist die Spitzenorganisation der 91 auf Landesrecht beruhenden öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungseinrichtungen der Angehörigen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure).

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden durch Regelungen zu den Versorgungswerken der Heilberufe [Art. 1 Ziff. 1 zu § 4 a) Abs. 7 und 8], Architekten- und Ingenieure [Art. 2 Ziff. 2 zu § 32 Abs. 4a], Rechtsanwälte [Art. 3 Ziff. 3b) zu § 3 Abs. 4 und 5] und der Steuerberater [Art. 4 zu § 14 Abs. 4 und 5] die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung für den Gläubiger

im Vollstreckungsverfahren ausgestaltet und zugleich die Anforderungen an die Datenübermittlung der Versorgungswerke an öffentliche Stellen konkretisiert. Die Neuregelungen sind insoweit inhaltsgleich ausgestaltet.

Zugleich wird – für die Heilberufe – der elektronische Sterbedatenabgleich geregelt [Artikel 1 Ziff. 1 zu § 4 a) Abs. 6], wobei die vorgeschlagene landesrechtliche Änderung lediglich klarstellenden Charakter haben dürfte. Denn die entsprechende bundesgesetzliche Regelung des § 101 a Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2, 2. Hs. SGB X zur Ermächtigung der Datenübermittlung von Sterbedaten berufsständisch Versicherter durch den Renten Service der Deutschen Post AG an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen gilt bereits seit dem 01.07.2020.

Diese Stellungnahme wird vorbehaltlich eigener Stellungnahmen auch im Namen des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerk für Rechtsanwälte, Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, Versorgungswerk (Apothekerversorgung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein, Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein und des Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein abgegeben.

Zum Inhalt der Regelungen:

ABV sieht die Erforderlichkeit, korrespondierende Regelungen der Länder einzuführen, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieher nicht ins Leere gehen. Eine einheitliche inhaltliche Fassung der Ermächtigungsgrundlagen in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings dürfen die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht über Gebühr belastet werden.

Der Wille des Gesetzgebers zielt im Hinblick auf diese Auskunftsansprüche auf eine Gleichstellung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Dies impliziert, dass dieser Anspruch aber auch nicht überschießend sein darf und den berechtigten Stellen umfassendere Befugnisse einräumt, als dies bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist, arg. e. contrario. Insbesondere spricht nichts dafür, den Berechtigtenkreis darüber hinaus zu erweitern oder die Ausnahmetatbestände nicht gleichwohl zu berücksichtigen.

Diese grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzes kann nach unserem Dafürhalten durch Spiegelung des § 74a Abs. 2 und Abs. 3 SGB X i. d. F. des GvSchuG vom 7. Mai 2021 auf landesrechtlicher Ebene gewährleistet werden, wobei ein Ansatzpunkt wäre – parallel zur Regelung der Gesetzliche Rentenversicherung – den Versorgungseinrichtungen die Möglichkeit der Beurteilung der qualitativen Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände (bessere Eignung einer anderen Behörde; unverhältnismäßig großer Aufwand; ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabe) ausdrücklich im Normtext einzuräumen.

In Betracht gezogen werden könnte ferner die Möglichkeit, die landesrechtlichen Regelungen als eine Rechtsgrundverweisung auf § 74a Abs. 2 und Abs. 3 SGB X i. d. F. des GvSchuG vom 7. Mai 2021 auszugestalten. Da sich die künftige Entwicklung nur schwer voraussehen lässt, dürfte eine gleitende Verweisung allerdings nicht in Betracht kommen, sondern wäre einer starren Verweisung der Vorzug zu geben. Dies dürfte auch im Hinblick darauf gelten, als dass eine Veränderung der Ausgangsnorm zu einer versteckten Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen führen könnte.

Bei der Frage nach der juristischen Technik sehen wir das Spannungsverhältnis zwischen der Attraktivität der Kürze einer Norm durch (starre) Rechtsgrundverweisung und den Vorteilen, die eine alle Voraussetzungen und Rechtsfolgen umfassende Norm bietet. Den Ausschlag muss nach unserem Dafürhalten aber die Forderung nach einer eindeutigen und unmissverständlichen Regelung geben, die insbesondere auch alle Schutzrechte umfasst, mit anderen Worten die explizite Aufnahme der Ausnahmetatbestände.

Die abstrakte Formulierung des vorliegenden Entwurfes ist nach unserem Dafürhalten aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen.

Dem übermittelten Vorschlag begegnen die folgenden Bedenken:

- I. Der Entwurf sieht eine Erweiterung auf alle "öffentliche Stellen" vor. Insoweit dürfen aber bereits durch die Vorschriften zur Amtshilfe in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder abschließende Rechtsgrundlagen bestehen. Ein dahingehender Regelungsbedarf ist mithin nicht ersichtlich. Insbesondere müssen die in den VwVfG statuierten weiteren Voraussetzungen für ein Amtshilfeersuchen weiterhin gelten.

- II. Der Entwurf ist im Sinne einer Datenübermittlungspflicht, nicht als reine Datenübermittlungsbefugnis ausgestaltet („*Verlangt eine öffentliche Stelle ... so übermittelt das Versorgungswerk ...*“).
- III. Insbesondere aber greift der Entwurf nicht die weiteren Ausnahmetatbestände auf, bei denen eine entsprechende Auskunft verweigert werden kann.

So statuierte der § 74a Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB X bereits vor der aktuellen Gesetzesänderung eine zeitliche Zäsur. Liegt das Ersuchen länger als sechs Monate zurück, kann es abgelehnt werden.

Weiterhin verweist § 74a Abs. 2 S. 2 SGB X bereits jetzt auf die weiteren Ausnahmetatbestände des § 4 Abs. 3 SGB X. § 4 Abs. 3 SGB X enthält eine Aufzählung von Fällen, in denen es im Ermessen der ersuchten Behörde steht, die Amtshilfe zu verweigern (Nr. 1: Bessere Eignung einer anderen Behörde; Nr. 2: Unverhältnismäßig großer Aufwand; Nr. 3: Ernstliche Gefährdung der eigenen Aufgabe).

Mangels aufgenommenen Verweises bleibt es bei dem vorliegenden Formulierungsvorschlag ausschließlich bei einer Berechtigung der Versorgungseinrichtungen zur Auskunftsablehnung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Diese Eingrenzung erschließt sich indes nicht. Die in § 74 a SGB X statuierten Ausnahmetatbestände müssen vielmehr für die Versorgungseinrichtungen zwingend gleichermaßen gelten.

- IV. Als weitere Ausnahme von der Auskunftserteilung sieht § 74a Abs. 3 SGB X i. d. F. des GvSchuG vom 7. Mai 2021 vor, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur Übermittlung nicht verpflichtet sind, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Dies muss für die Versorgungseinrichtungen zwingend gleichermaßen gelten.
- V. Auch gilt bereits jetzt, dass der Gerichtsvollzieher in seinem (elektronisch zu übermittelnden) Ersuchen zu bestätigen hat, dass die Voraussetzungen für das Auskunftsverlangen vorliegen (§ 74a Abs. 3 SGB X i. d. F. des GvSchuG vom 7. Mai 2021). Auch diese Voraussetzung muss gegenüber den Versorgungseinrichtungen zwingend gleichermaßen gelten.

- VI. Der Entwurf bildet weder die Voraussetzungen für eine Anfrage, noch die Art der Übermittlung ab. Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit wäre dieses entsprechend zu ergänzen, wobei auch hier über eine (starre) Rechtsgrundverweisung nachgedacht werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hartmann

Patricia Köster